jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/1/16 91/09/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §241 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 241 Abs 1 BDG 1979 ergibt sich zwingend, daß im Gesetzeswortlaut organisatorische Mindesterfordernisse für das Vorliegen einer Dienststelle festgelegt sind, die auf den Besch (nach dessen Auffassung sei er als Disziplinaranwalt-Stellvertreter Dienststellenleiter einer nur aus ihm bestehenden Dienststelle gewesen) als Funktionsträger und Einzelperson von vornherein nicht anwendbar sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090182.X04

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at